

Geschäftsordnung

Mitglieder Versammlungen (MGV) sind nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch Gästen die Anwesenheit und Rederecht gestatten.

Der/die Versammlungsleiter/in übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der/die Versammlungsleiter/in Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er/sie bestimmt, wann eine unterbrochene Veranstaltung fortgesetzt wird.

Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Abstimmungen, Niederschrift

Nach der Eröffnung der MGV wird die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit festgestellt. Die festgestellte Zahl der erschienenen Stimmberechtigten wird bekannt gegeben. Alle Anwesenden tragen sich in eine Liste ein.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte (TOP) werden in ihrer Reihenfolge behandelt. Unter Verschiedenes oder Sonstiges dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

Zu den einzelnen TOP ist zunächst dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

Jeder der Stimmberechtigten kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen erteilt. Zu TOP und Anträgen, die bereits abgestimmt wurden, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste zur Sache von dem/der Versammlungsleiter/in erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Der/die

Versammlungsleiter/in kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

Persönliche Bemerkungen sind nur am Abschluss oder nach der Abstimmung gestattet. Diese müssen kurz und sachlich und nicht beleidigend sein.

Redner, die von der „Sache“ abschweifen, kann der/die Versammlungsleiter/in „zur Sache“ rufen. Verletzt der Redner den Anstand, kann der/die Versammlungsleiter/in den Redner „zur Ordnung“ rufen, sein Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Redner, die zweimal

ohne Erfolg zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurden, kann der/die Versammlungsleiter/in das Wort entziehen.

Versammlungsteilnehmer/innen, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können nach vorheriger Warnung aus dem Raum gewiesen werden.

Die Redezeit kann durch Beschlüsse beschränkt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Verkürzung oder Beendigung der Aussprache wird außerhalb der Redeliste sofort abgestimmt, nachdem ein Redner dafür und einer dagegengesprochen hat.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Änderungen, die eine Satzungsänderung erforderlich machen oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, sind unzulässig.

Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, können durch den/ die Versammlungsleiter/in als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn sie von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, dann wird über den

Antrag wie oben beschrieben verfahren. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

Abstimmungen erfolgen durch Handhebung bzw. durch Stimmkarten. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn dies von der MGV verlangt wird. Schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies durch die MGV beschlossen wird. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sie mindestens von einem Mitglied verlangt wird.

Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich zu machen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Mitglieder. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Ist dieser angenommen, wird über die anderen nicht mehr abgestimmt. Über Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag werden zunächst abgestimmt. Dann kommt der Hauptanfrage zur Abstimmung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit die Satzung dies nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei den Stimmenausschlägen bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Abstimmungen, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.